

RS OGH 1998/8/24 8ObA199/98t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.1998

Norm

ABGB §906

AngG §7

Rechtssatz

Erklärt ein Arbeitgeber wegen Verstoßes gegen das Konkurrenzverbot den Eintritt gemäß § 7 Abs 2 AngG und begehrte die Abtretung der Ansprüche gegen den Besteller an ihn, hat er mit seiner Klage bindend das Eintrittsrecht gewählt und kann daher nicht später (in einer Tagsatzung) sein Begehren auf "Schadenersatz, hilfweise Eintritt" umstellen. Das Wahlrecht ist durch die einmal ausgeübte Wahl endgültig erloschen. Auch eine Zurückziehung der zugestellten, die Wahl enthaltenden Klage kann die geschehene materiellrechtliche Gestaltung nicht mehr beseitigen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 199/98t

Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 ObA 199/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110601

Dokumentnummer

JJR_19980824_OGH0002_008OBA00199_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at